

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwarzstraße 50



BNL2-J-082/119

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
David Kaincz

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

22637

28. Juni 2024

Betrifft

Verordnung - Ausnahme von den Schonvorschriften und Verboten für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher (§ 74 Abs. 5 und § 92)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften und Verboten für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher (§ 74 Abs. 5 und § 92) im Verwaltungsbezirk Baden verordnet wird, übermittelt.

Diese Verordnung wurde im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht:
RIS - BVB NI BN 20240627 12 - Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden aus Niederösterreich (bka.gv.at)


Ergeht an:

3. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Baden zu Handen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen

1. Abteilung Agrarrecht
2. Abteilung Forstwirtschaft
4. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
5. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z. H. des Obmannes Herrn Ing. Karl Huber, Untere Ortsstraße 9, 2442 Unterwaltersdorf
6. Herrn Bezirksjägermeister OFö Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5/3, 2561 Grillenberg
7. Verteiler
mit der Bitte alle Jagdausübungsberechtigten darüber zu informieren
8. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
9. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
10. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
11. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
12. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. P e t e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27. Juni 2024

12. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften und Verboten für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher im Verwaltungsbezirk Baden verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 27.06.2024 aufgrund der § 74 Abs. 5 und § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z 3 und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, verordnet:

Ausnahme von den Schonvorschriften und Verboten für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher im Verwaltungsbezirk Baden

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von den Schonvorschriften und Ausnahmen von Verboten nach § 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 betreffend Nebelkrähen (*Corvus corone cornix*) und Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) (im Weiteren: „Aaskrähen“) sowie Elstern und Eichelhäher. Die Ausnahmen bezwecken den Schutz der wildlebenden Tierwelt und die Abwendung erheblicher Schäden im Bereich von Kulturen.

§ 2

Bejagung und Kontingentierung

(1) Die Schonzeit wird im Rahmen des festgesetzten Kontingentes außer Wirksamkeit gesetzt für

- Aaskrähen von 1. Jänner bis 31. März und von 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres,

- Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres und

- Elstern und Eichelhäher von 1. Jänner bis 15. März und 1. August bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Das Ausmaß der Kontingente der zulässigen Entnahmen (inkl. Fallwild) wird pro Verwaltungsbezirk mit dem Durchschnitt der Gesamtanzahl der Entnahmen (inkl. Fallwild) der drei vorangegangenen Jahre des jeweiligen Verwaltungsbezirks für die drei Federwildarten Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher festgesetzt. Es ist zulässig, das jeweilige Ausmaß des jährlichen Kontingents um max. 10% zu überschreiten.

§ 3

Zulässige Methoden

(1) Neben der Erlegung mit einer für die Jagd auf das betreffende Federwild bestimmten Schusswaffe wird die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Aaskrähen, Elstern und Eichelhähern in der Zeit von § 2 Abs. 1 erster und dritter Spiegelstrich erlaubt.

(2) Krähenfänge für den Lebendfang von Aaskrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Tiere damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

(3) Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen. Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 4

Kontrolle

(1) Entnahmen sind spätestens innerhalb von sieben Tagen, gerechnet ab dem Abschuss oder dem Fund bei Fallwild, vom Jagd ausübungsberechtigten unter Angabe des Abschuss- oder Funddatums in das elektronische System nach § 84 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 einzutragen. Die Überprüfung der Einhaltung der Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt insbesondere durch Einsichtnahme in die Abschusslisten (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974). Der Behörde ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die im elektronischen System geführten

Aufzeichnungen oder die Abschusslisten vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

(2) Im Bezirksjagdbeirat ist mindestens einmal im Jahr über die Bestandsentwicklung der von dieser Verordnung umfassten Federwildarten und die Entwicklung der Schäden an Kulturen zu beraten.

§ 5

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.04.2023, VBl. BH BN Nr. 8/2023 und 9/2023, treten gleichzeitig außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Martin Hallbauer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

ANGESCHLAGEN AM: 01.04.2024
ABGENOMMEN AM: 31.12.2024